

An das
Bundesministerium für Arbeit, Soziales,
Gesundheit und Konsumentenschutz
Stubenring 1
1010 Wien

Per E-Mail an: vi1@sozialministerium.at
post@sozialministerium.at
Josef.Furtlehner@sozialministerium.at
cc: begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Wien, 9. Februar 2018

**Bundesgesetz, mit dem das Arbeitsmarktpolitik-Finanzierungsgesetz geändert wird;
Begutachtungsverfahren
GZ: BMASK-433.001/0002-VI/B/1/2018**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Industriellenvereinigung bedankt sich für die Übermittlung des gegenständlichen Begutachtungsentwurfs und erlaubt sich, hierzu wie folgt Stellung zu nehmen:

Die Bundesregierung hat sich in ihrem Regierungsprogramm klar zum wichtigen Ziel der Senkung der Lohnnebenkosten bekannt. Der gegenständliche Entwurf zielt jedoch nicht auf eine auch im internationalen Vergleich indizierte generelle Lohnnebenkosten- bzw. Beitragssenkung bei der Arbeitslosenversicherung, sondern vielmehr auf eine künftig noch erweiterte, ausschließlich arbeitnehmerseitige Beitragsreduktion bzw. -befreiung für Beitragsgrundlagen bis zu bestimmten Grenzen. Dies steht weder im Einklang mit dem Versicherungsprinzip, noch mit dem Grundsatz der Beitragsparität zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer in der Arbeitslosenversicherung. Festzuhalten ist auch, dass durch die gegenständliche Maßnahme nicht zwingend Personen mit niedrigen Haushaltseinkommen gefördert werden, zumal auch Teilzeitbeschäftigte undifferenziert erfasst werden. Dies hat zur Folge, dass die ökonomischen Anreize für bestimmte Teilzeitbeschäftigungen verstärkt werden, insbesondere auch dahingehend in einer Teilzeitbeschäftigung zu verharren bzw. das Stundenausmaß nicht zu erhöhen, was arbeitsmarktpolitisch kontraproduktiv erscheint.


Die Industriellenvereinigung spricht sich anstelle der gegenständlichen Maßnahme für eine generelle Lohnnebenkostensenkung bei der Arbeitslosenversicherung aus. In Deutschland ist

es im Rahmen von umfassenden Reformen etwa gelungen, in den letzten Jahren den Arbeitslosenversicherungsbeitrag von über 6% auf 3% zu senken, in Österreich liegt dieser nach wie vor bei 6%.

Sollte dennoch an der gegenständlichen Maßnahme festgehalten werden, so wäre entsprechend dem Regierungsprogramm („Prüfung des Arbeitslosenversicherungsbeitrags auf Entfall des Valorisierungsmodus bei geringem Einkommen“) jedenfalls § 2a Abs. 2 AMPFG zu streichen. § 2a Abs. 5 AMPFG wäre hingegen schon aus Transparenzgründen beizubehalten, da der künftig noch erhöhte Beitragsentfall – wie in den Erläuterungen zu Recht festgehalten – vom Bund und nicht der Versichertengemeinschaft zu tragen ist.

Wir ersuchen um entsprechende Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Mit freundlichen Grüßen
INDUSTRIELLENVEREINIGUNG

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'C. Neumayer', with a long vertical line extending downwards from the end of the signature.

Mag. Christoph Neumayer
Generalsekretär

A handwritten signature in blue ink, appearing to be 'H. Aubauer'.

MMag. Dr. Helwig Aubauer
Bereichsleiter Arbeit und Soziales